VERORDNUNG (EWG) Nr. 2752/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung der Nahrungsmittelhilfe für die Sahel-Länder und Äthiopien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 (3), insbesondere auf Artikel 23a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der Schwierigkeiten, die sich für die Beförderung nach den Sahel-Ländern und nach Äthiopien stellen, erscheint es ratsam, für die Heranführung der Nahrungsmittelhilfe ein ausreichend bewegliches System zu schaffen, mit dem diese Schwierigkeiten so schnell wie möglich behoben werden können.

Der Rückgriff auf das Ausschreibungsverfahren, das in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (4) vorgesehen ist, läßt hinsichtlich der Heranführung der Erzeugnisse zu den Bestimmungsorten nicht immer das angestrebte flexible und rasche Handeln zu. Es sollte deshalb die Möglichkeit vorgesehen werden, daß ein anderes Verfahren angewandt werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 kann für die Heranführung von der Gemeinschaft nach den Bestimmungsorten von Getreide und Reis, die im Rahmen des Programms für 1974/1975 als Nahrungsmittelhilfe an die Sahel-Länder und Äthiopien geliefert werden, auf ein anderes Verfahren als die Ausschreibung zurückgegriffen werden.

Artikel 2

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 3233/74 des Rates vom 17. Dezember 1974 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung der Nahrungsmittelhilfe für die Sahel-Länder und Äthiopien (5) wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. MARCORA

(1) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(2) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.
(4) Siehe Seite 89 dieses Amtsblatts.
(5) ABl. Nr. L 346 vom 24. 12. 1974, S. 1.